



Obligatorische Krankenpflegeversicherung Besondere Bedingungen (BB) flexhelp24

Ausgabe 2018

Inhaltsverzeichnis

Besondere Bedingungen (BB) flexhelp24

1	Grundlagen der Versicherung	Seite	2
2	Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	Seite	2
2.1	Kontaktaufnahme koordinierende Leistungserbringer	Seite	2
2.2	Wahl des Leistungserbringers	Seite	2
3	Ausnahmen	Seite	2
3.1	Augen-, Frauen-, Kinder-, Zahnärzte	Seite	2
3.2	Notfälle	Seite	2
4	Leistungsausschluss	Seite	2
4.1	Verstösse	Seite	2
4.2	Verweigerung von Leistungen	Seite	2
5	Ausschluss aus flexhelp24 Variante	Seite	2
6	Versicherungsänderung durch den Versicherten	Seite	2
6.1	Wechsel in flexhelp24	Seite	2
6.2	Wechsel in die obligatorische Krankenpflegeversicherung	Seite	2
7	Inkrafttreten	Seite	2

flexhelp24 – die Versicherung im Überblick

flexhelp24 ist ein alternatives Versicherungsmodell zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).

Bei Abschluss von flexhelp24 erklärt sich der Versicherte bereit, bei einer ärztlichen Behandlung das medizinische Beratungszentrum telefonisch zu konsultieren oder direkt ein vorgegebenes Ärztezentrum aufzusuchen (beide nachfolgend koordinierende Leistungserbringer).

Diese Besonderen Bedingungen sind nur für die Kolping Krankenkasse AG gültig.

1 Grundlagen der Versicherung

Für alle in diesen Besonderen Bedingungen (BB) nicht besonders geregelten Fragen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

2 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

2.1 Kontaktaufnahme koordinierende Leistungserbringer

Bei gesundheitlichen Problemen nimmt der Versicherte entweder persönlich mit einem Ärztezentrum oder per Telefon mit dem Beratungszentrum Kontakt auf. Die koordinierenden Leistungserbringer beraten den Versicherten in medizinischen Belangen und empfehlen ihm den optimalen Behandlungspfad. Die Empfehlungen sind vom Versicherten zu befolgen.

2.2 Wahl des Leistungserbringers

Ist aufgrund des Beratungsgesprächs mit dem Behandlungszentrum eine ärztliche Behandlung angezeigt, vereinbart dieses mit dem Versicherten ein Zeitfenster, in welchem die Behandlung bei einem Leistungserbringer nach Vorgabe des Behandlungszentrums erfolgen soll. Dieses gilt auch für die allenfalls notwendige Überweisung an weitere Leistungserbringer. Reicht das Zeitfenster für die Behandlung nicht aus, nimmt der Versicherte vor Ablauf der Frist erneut Kontakt mit dem medizinischen Beratungszentrum auf.

Leistungen an diagnostische und therapeutische Massnahmen werden von Sympany ausgerichtet, wenn der Versicherte das definierte Ärztezentrum aufsucht.

3 Ausnahmen

3.1 Augen-, Frauen-, Kinder-, Zahnärzte

Untersuchungen und Behandlungen bei

- a Augenärzten
- b Frauenärzten
- c Kinderärzten
- d Zahnärzten

kann der Versicherte ohne vorherige Kontaktaufnahme zu einem koordinierenden Leistungserbringer Beratungszentrum durchführen lassen.

3.2 Notfälle

In einer Notfallsituation ist das medizinische Beratungszentrum nach Möglichkeit zu kontaktieren. Ist dies nicht möglich, kann die diensthabende Notfallorganisation oder ein Spital am Aufenthaltsort aufgesucht werden.

4 Leistungsausschluss

4.1 Verstösse

Verzichtet der Versicherte ohne Vorliegen einer Notfallsituation vor der Inanspruchnahme einer ärztlichen Behandlung wiederholt auf die Erstberatung durch die koordinierenden Leistungserbringer, ermahnt ihn Sympany zu einem vertragskonformen Verhalten.

4.2 Verweigerung von Leistungen

Verzichtet der Versicherte trotz Mahnung weiterhin auf eine Kontaktaufnahme mit den koordinierenden Leistungserbringern, kann Sympany eine Kostenübernahme verweigern.

5 Ausschluss aus flexhelp24 Variante

Bei wiederholtem vertragswidrigem Verhalten ist Sympany berechtigt, den Versicherten aus der flexhelp24 Variante auszuschliessen und ihn in die ordentliche, obligatorische Krankenpflegeversicherung umzuteilen.

6 Versicherungsänderung durch den Versicherten

6.1 Wechsel in flexhelp24

Ein Wechsel aus der ordentlichen, obligatorischen Krankenpflegeversicherung in flexhelp24 ist jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres möglich.

6.2 Wechsel in die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Ein Wechsel von flexhelp24 in die ordentliche, obligatorische Krankenpflegeversicherung oder in ein anderes alternatives Versicherungsmodell kann ausschliesslich auf den 1. Januar des Folgejahres erfolgen.

7 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen alle früheren Reglemente und Bestimmungen über das alternative Versicherungsmodell flexhelp24.